



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Dezember 2020

5000.400
Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014)

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die Kantone zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Daher einigte sich die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) auf Leitlinien für eine gemeinsame Energiepolitik. Dazu überarbeitete die EnDK die bisherigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n). Die MuKE n 2014 sind der aktuelle gemeinsame Nenner aller Kantone für technisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Energievorschriften im Gebäudebereich. Bei den MuKE n 2014 handelt es sich um die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften. Die EnDK hat die MuKE n 2014 am 9. Januar 2015 verabschiedet und empfiehlt den Kantonen, diese im Sinne einer schweizweit harmonisierten Rechtsgrundlage möglichst unverändert und vollständig in ihr kantonales Recht zu überführen.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an insgesamt sieben Sitzungen zwischen dem 27. Mai 2020 und dem 15. Dezember 2020 die Teilrevision des Energiegesetzes beraten. Zusätzlich haben am 13. Mai 2020 Regierungsrat Dölf Biasotto und Vertreter des Departementes Bau und Volkswirtschaft (DBV) der Kommission an einer Informationsveranstaltung die MuKE n 2014 vorgestellt und eine Einordnung der Vorlage in die nationale und kantonale Energiepolitik vorgenommen.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. April 2020 «Energiegesetz; Teilrevision (MuKE n 2014); 1. Lesung» mit sechs Beilagen



- Präsentation «Teilrevision des Energiegesetzes – Einführung am Mittwoch 13. Mai 2020»
- Antworten des DBV vom 9. Juni 2020 auf Fragen der KBV aus der Sitzung vom 27. Mai 2020
- Antworten des DBV vom 2. Oktober 2020 zu Art. 12f Grossverbraucher
- Stellungnahme des DBV vom 19. November 2020 zu den Änderungsvorschlägen der Kommission

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Dölf Biasotto, stv. Departementssekretär Michael Baumann, der Leiter des Amtes für Umwelt, Karlheinz Diethelm, sowie der Projektleiter Energie, Christian Bernhardsgrütter, an den Sitzungen vom 13. Mai 2020 und 28. Oktober 2020 anwesend. An der Sitzung vom 11. Juni 2020 standen Michael Baumann und Christian Bernhardsgrütter für Auskünfte zur Verfügung, am 25. November 2020 Michael Baumann.

B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Der Bereich Energie ist vielfältig und komplex. Die kantonale Energiepolitik beruht auf verschiedenen Instrumenten und umfasst neben dem Energiegesetz auch das Energiekonzept 2017–2025 und das Förderprogramm Energie zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Zusätzlich hat sich der Regierungsrat im Regierungsprogramm 2020–2023 Ziele im Bereich Umwelt und Energie gesetzt.

Der Regierungsrat betont in seinem Bericht und Antrag, dass er mit der Teilrevision des Energiegesetzes in erster Linie die MuKE 2014 umsetzen möchte. Während der Vernehmlassungsfrist vom 20. November 2019 bis 28. Februar 2020 sind insgesamt 46 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Knapp zwei Drittel der Teilnehmenden erachten die Umsetzung der MuKE 2014 als ersten Schritt in die richtige Richtung. Sie sind jedoch auch der Ansicht, dass der Kanton «mehr» machen müsse und bezeichnen die Vorlage als zu zögerlich und zu wenig ambitioniert.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft teilt diese Einschätzung einstimmig: Die Vorlage beinhaltet zwar gute Ansätze, geht jedoch zu wenig weit. Der Regierungsrat will gemäss Regierungsprogramm die nationalen und internationalen Klimaziele erreichen oder sogar übertreffen. Darüber hinaus unterstützt er die Gletscherinitiative, welche noch viel weitergehende Forderungen stellt. Mit der vorliegenden Vorlage wird dies nach Ansicht der Kommission allerdings verfehlt. Damit werden die Ziele der Energiestrategie 2050, der Energiewende und des Klimaschutzes nicht erreicht. Seit dem Erstellen der MuKE 2014 gab es grosse Entwicklungen im Bereich Klimaschutz und Energiepolitik, und zwar auf technischer, politischer und gesellschaftlicher Ebene. Insbesondere die Beratung des CO₂-Gesetzes auf Bundesebene und die Klimabewegung zeigen den Handlungsbedarf auf. Die MuKE 2014 waren vor sechs Jahren der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone und davon will der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden nur das Minimum umsetzen. Die Kantone haben jedoch im Gebäudebereich einer der ganz wenigen, dafür umso grösseren Hebel und Ansatzpunkt zur Senkung des CO₂-Ausstosses. Dies gilt insbesondere in Appenzell Ausserrhoden mit einem grossen Bestand an alten Gebäuden.



Die Kommission hat sich für die Beratung erstens zum Ziel gesetzt, die Vorgaben der MuKE 2014 im Energiegesetz massvoll weiterzuentwickeln um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu ermöglichen und stärker zu fördern. Dabei wollte die Kommission insbesondere auch eine mehrheitsfähige Lösung finden, wie die alte Gebäudesubstanz im Kanton angemessen berücksichtigt werden kann. Zweitens war es das Ziel der Kommission, den Einfluss des Kantonsrates auf die Energiepolitik des Kantons zu stärken und verbindliche Ziele zur Erreichung von Klimazielen im Energiegesetz festzulegen.

Die Kommission bedauert, dass die ungewöhnlich hohe Anzahl an Vernehmlassungsantworten und deren inhaltlich oft sehr detaillierten und fundierten Beiträge beim Regierungsrat offensichtlich kaum Beachtung gefunden haben. Sie kann die Argumentation des Regierungsrates, dass er in verschiedenen anderen Bereichen wie dem Energiekonzept 2017–2025, den Förderprogrammen und dem Regierungsprogramm 2020–2023 bereits «mehr» macht, nur teilweise nachvollziehen. Die Kommission hat daher die Vernehmlassungsantworten intensiv analysiert und diverse Punkte aufgenommen.

Während der Beratung zum Energiegesetz wurde auf Bundesebene die Totalrevision des eidgenössischen CO₂-Gesetzes verabschiedet. Faktisch kommt das revidierte CO₂-Gesetz einem Öl- und Gasheizungsverbot gleich. Es wird ein einheitlicher Grenzwert für alle betroffenen Liegenschaften definiert, unabhängig von der individuellen Ausgangslage. Neben der Dämmqualität der Gebäudehülle ist auch der Energieträger relevant. Auch diese Ausgangslage hat die Kommission im Vorhaben bestärkt, im vorliegenden Energiegesetz nicht weiterhin auf fossile Heizungen zu setzen, sondern die Rahmenbedingungen so zu definieren, dass bei einem Heizungswechsel erneuerbare Technologien verwendet werden.

Im Weiteren werden im Klimabericht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 4. Juni 2020 die grössten Potenziale zum Klimaschutz identifiziert: sie liegen bei den Gebäudeemissionen (verstärkte Förderung von Heizungsersatz und energetische Sanierungen der Gebäudehüllen), bei einer verstärkten Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden und bei der Mobilität (Planungsgrundlagen für Ladeinfrastruktur E-Mobilität, Mobilitätskonzept). Alle drei Punkte werden im vorliegenden Antrag der Kommission adressiert.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft ist einstimmig für Eintreten auf die Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014).

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikel

Art. 2

Grundsätze und Ziele, neue Absätze 4 und 5

Der Regierungsrat hat sich an verschiedenen Orten Ziele im Bereich Energie gesetzt. Diese finden sich im Energiegesetz, im Energiekonzept und im Regierungsprogramm und sind zeitlich und inhaltlich nicht kongruent. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass vor allem das Energiekonzept relevant sei und für die in der Vernehmlassung geforderten Bereiche, in denen der Kanton «mehr» machen müsse, bereits Massnahmen mit den passenden Instrumenten vorsehe. Eine Änderung im Energiegesetz ist relativ aufwendig. Im Energiekonzept und im Regierungsprogramm kann der Regierungsrat kurzfristiger reagieren. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf beim Energiegesetz.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass für eine fortschrittliche Energiepolitik als elementarer Baustein klar definierte und messbare Ziele im Energiegesetz festgelegt werden müssen. Nur wenn Ziele im Ge-



setz stehen, werden sie für Regierungsrat und Verwaltung wirklich verbindlich. Festgelegte Ziele im Energiekonzept und im Regierungsprogramm hingegen sind wenig verbindlich und können verhältnismässig einfach angepasst werden. Das zeigt sich aktuell an der Diskrepanz zwischen Energiekonzept und gelebter Realität, beispielsweise bei der Windenergie. Der Kantonsrat genehmigt zwar das Energiekonzept, inhaltlich kann er aber nichts dazu sagen. Das Regierungsprogramm nimmt er lediglich zur Kenntnis.

Die Kommission beantragt im neuen Abs. 4, ein quantifizierbares Ziel einzufügen, das verlangt, dass bis 2035 mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Im Vergleich dazu ist im Energiekonzept 2017–2025 das Ziel von 20 % an erneuerbarer Energie bis 2035 und im Regierungsprogramm 2020–2023 das Ziel von 20 % bis 2030 festgelegt. Die Kommission ist sich bewusst, dass dies ein sehr ambitioniertes Ziel ist. Für die Zielerreichung kann jedoch nicht nur auf Wasser- und Sonnenenergie, sondern auch auf Windenergie zurückgegriffen werden. Gerade bei der Windenergie sind die technischen Fortschritte in den letzten Jahren enorm gross. Das Ziel soll den Regierungsrat verpflichten, das Energiekonzept zu überarbeiten und auf diese Vorgabe auszurichten. Erst wenn die Massnahmen im Rahmen der Überarbeitung des Energiekonzepts bekannt sind, können auch die Kosten für die Umsetzung berechnet werden.

Der neue Abs. 5 fordert den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion auf dem Kantonsgebiet und so einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit. Der Kommission erscheint es wichtig, dass der Ausbau der Energieproduktion nicht im Ausland oder in anderen Kantonen vorwärtsgetrieben wird, sondern auch auf dem eigenen Kantonsgebiet. Sie hat zu diesem Zweck auch eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat auffordert, eine Standesinitiative auszuarbeiten, um bei Bund darauf hinzuwirken, dass Solar- und Kleinwindkraftanlagen ausserhalb der Bauzonen einfacher zugelassen und bewilligt werden können.

Art. 3

Energiepolitik, a) Kanton, Umformulierung und neue Absätze 3, 4 und 5

Die Kommission schlägt eine Neuformulierung von Abs. 1 und 2 für eine kongruente Ableitung der Energieziele aus Art. 2 in konkrete Massnahmen vor. Somit skizziert Art. 3 die Energiepolitik des Kantons und legt den Inhalt des Energiekonzepts fest.

Die neuen Abs. 3 und 4 zielen darauf ab, das Mitspracherecht des Kantonsrates beim Energiekonzept zu stärken und auszubauen. Der Regierungsrat soll dem Kantonsrat neu alle vier Jahre einen Bericht zur Zielerreichung vorlegen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen und des Energiekonzeptes machen. Es ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, dass dieser Bericht nicht zu aufwendig gestaltet wird und nicht zu viel Text umfasst. Er soll auf die Zahlen zur Zielerreichung fokussieren. Damit sollen auf der einen Seite die personellen Ressourcen des Departementes geschont werden, auf der anderen Seite dem Kantonsrat die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zielerreichung zu verfolgen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Der Kanton ist an Energieversorgungsunternehmen beteiligt, momentan in erster Linie an den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken (SAK). Im neuen Abs. 5 geht es darum, dass im Rahmen einer Eignerstrategie darauf hingearbeitet wird, dass die Ziele der Energiepolitik, insbesondere die Förderung der Produktion einheimischer, erneuerbarer Energie, erreicht werden und dass die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentli-



che Netz angemessen vergütet wird. Die SAK hat heute schweizweit eine der tiefsten Einspeisevergütungen, was viele Projekte wirtschaftlich uninteressant macht.

Art. 10

Deckung des Energiebedarfs, neuer Absatz 2

Der Regierungsrat gibt in Art. 10 Abs. 1 ein Ziel für die energetische Qualität eines Bauvorhabens vor. Die Einzelheiten zu Art. 10 werden in der Energieverordnung (kEnV; bGS 750.11) geregelt. Dort werden Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf je nach Gebäudekategorie für die Heizung, das Warmwasser, die Lüftung und die Klimatisierung festgelegt. Die Energieverordnung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates.

Die Kommission schlägt einen neuen Abs. 2 gemäss Vorlage der MuKE 2014, Teil D, Art. 1.22 vor. Damit kann der Kantonsrat die wichtigsten Kriterien vorgeben, die bei der Umsetzung von Art. 10 in der Verordnung berücksichtigt werden müssen. Der Kommission erscheint es zentral, dass vor allem die Wirtschaftlichkeit explizit genannt wird.

Art. 10a

Eigenstromerzeugung, Antrag an den Kantonsrat

Die Elektrizität soll nach Möglichkeit dort produziert werden, wo sie auch verbraucht wird. Art. 10a verpflichtet Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Neubauten so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird. Die Kommission unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich, möchte jedoch noch einen Schritt weiter gehen. Sie möchte Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die eine Eigenstromerzeugung nicht umsetzen können oder wollen, eine Alternative bieten. So ist eine Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet zuzulassen. Damit soll der Zwang abgemildert werden, ohne die Ziele der MuKE 2014 abzuschwächen.

Die Investition in eine gemeinschaftliche Stromproduktionsanlage ist vermutlich kostengünstiger als der Bau einer eigenen Anlage. Daher beantragt die Kommission, die Anforderungen für die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Anlage um 50 % zu erhöhen. Da dies ein neuer Ansatz ist, der vom Departement und vom Rechtsdienst geprüft werden muss, stellt die Kommission hierzu keinen ausformulierten Antrag, sondern möchte den Regierungsrat mit den Abklärungen und der Formulierung auf die 2. Lesung beauftragen.

Die Kommission beantragt zudem eine Streichung des Teilsatzes bezüglich der Verschattung in Abs. 2. Die Thematik der Verschattung soll nicht so prominent hervorgehoben werden.

Art. 10b

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers, Einführung Basler Modell

Aus Sicht Kommission ist Art. 10b der Kernartikel dieses Gesetzes. Die aktuelle Version der MuKE 2014 wurde 2014 verfasst. Seither sind technisch, politisch und gesellschaftlich grosse Entwicklungen geschehen. Die Vorgabe, dass bestehende Bauten mit Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten sind, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet, ist heute bereits überholt.



In diesem Artikel steckt ein sehr grosser Hebel des Kantons für die angestrebte CO₂-Reduktion. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass es das Ziel sein muss, dass bei möglichst jedem Heizungswechsel erneuerbare Energien zum Zug kommen. Aktuell sind etwa 60 % der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut Schätzung des Bundesamtes für Energie rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt, obwohl erneuerbare Lösungen unter Vollkostenrechnung in der Regel nachweislich günstiger sind.

Die Kommission beantragt deshalb in Abs. 1, die Gesetzes-Formulierung aus dem Kanton Basel-Stadt zu übernehmen – das «Basler Modell» – welches bereits 2016 mit Erfolg umgesetzt wurde. Das Basler Modell schreibt beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten vor, diesen auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Damit spricht das Basler Modell kein Technologieverbot aus, sondern es lenkt über die Kosten. Falls Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, weil ein Heizungsersatz mit erneuerbaren Energien technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt, greift Abs. 2 gemäss MuKE n 2014 und gemäss des ursprünglichen Vorschlags des Regierungsrates.

Ein wichtiger Punkt bei Abs. 1 ist die Frage nach der Methode zur Berechnung der Mehrkosten. Abhängig davon, ob die Investitionskosten (Anschaffungskosten) oder die Gesamtlebenswegkosten berücksichtigt werden, stellen sich unterschiedliche Fragen zur Finanzierung und zum Vollzug. So wie der Artikel jetzt formuliert ist, überlässt der Gesetzgeber diese Frage dem Verordnungsgeber, sprich dem Regierungsrat. Die Kommission hat diese wichtige Frage für die 1. Lesung bewusst offen gelassen und stellt sie im Rat zur Diskussion.

Falls nur die Investitionskosten berücksichtigt werden, werden die fossilen Lösungen wohl meistens günstiger sein, das heisst, die Mehrkosten beim Heizungsersatz müssten weggefördert werden, damit dennoch erneuerbare Energien eingesetzt werden. Dazu müssten die Mittel für die Förderprogramme deutlich erhöht werden. Falls dies nicht passiert, kommt wohl in den meisten Fällen Abs. 2 zur Anwendung. In diesem Fall wäre Abs. 1 zumindest ein deutlicher moralischer Appell des Gesetzgebers und würde die rechtliche Basis für die Zukunft legen, falls einmal mehr Fördergelder zur Verfügung stehen sollten. Der Vorteil der Berechnungsmethode mit nur den Investitionskosten ist, dass der Vollzugaufwand viel kleiner beziehungsweise einfacher und somit billiger ist. Der Kanton Basel-Stadt wendet diese Methode an.

Falls die Gesamtlebenswegkosten betrachtet werden, sind die erneuerbaren Energien in der Regel günstiger, und würden somit in den meisten Fällen eingesetzt. Die Verwaltung befürchtet bei dieser Methode wohl zu Recht grossen Vollzugaufwand. Die Kommission vermutet aber, dass man die wesentlichen Parameter und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gesamtlebenswegkosten in der Verordnung definieren könnte, damit diese Diskussionen auf ein Minimum reduziert werden können.

Es zeigt sich, dass beide Ansätze, die zu einem Wandel führen, Kostenfolgen nach sich ziehen: entweder investiert der Kanton mehr Fördergelder oder es entstehen höhere Kosten in der Verwaltung wegen des erhöhten Vollzugaufwands.



Art. 11

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Mithilfe der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen sollen die Energiekosten verbrauchsbezogen und somit gerecht verteilt werden. Die Abrechnung soll den sparsamen Umgang mit Energie fördern.

Das Zusatzmodul 2 verlangt für bestehende Gebäude eine Nachrüstpflicht, während sich das Basismodul nur auf Neubauten und wesentliche Neuerungen bezieht. Die Regelung in Art. 11 ist eine der Anpassungen, die der Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassungsantworten vorgenommen hat (siehe Seite 6, Bericht und Antrag Regierungsrat). Die Kommission teilt die Meinung des Regierungsrates, dass eine Nachrüstpflicht für bestehende Bauten im Hinblick auf die umstrittene Wirkung übertrieben scheint und verzichtet daher auf einen Antrag auf Einführung des Zusatzmoduls 2.

Art. 11a

Gebäudeautomation, neuer Artikel (Einführung Zusatzmodul 5)

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Das Zusatzmodul 5 verlangt, dass in Neubauten von Nicht-Wohnbauten eine Grundausrüstung für die Gebäudeautomation installiert wird. Damit sollen energierelevante Fehler in Betrieb und Unterhalt erkannt und korrigiert werden. Der Regierungsrat beantragt, das Zusatzmodul 5 nicht einzuführen und begründet dies damit, dass es im Kanton Appenzell Ausserrhoden wenige neue Nicht-Wohnbauten in dieser Grössenordnung gibt und die technische Komplexität des Moduls sehr hoch ist.

Eine Mehrheit der Kommission beantragt, das Zusatzmodul 5 als neuen Art. 11a aufzunehmen. Das Modul hat einen hohen Zusatznutzen. Die Entwicklungen gehen bereits in diese Richtung.

Art. 12g

Gebäudeenergieausweis, Minderheitsantrag, neue Absätze 2 und 3

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone. Er wurde 2009 von den Kantonen, dem Bundesamt für Energie und dem Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) lanciert, als Bewertungs- und Beratungsinstrument für Gebäude. Er darf nur von zertifizierten Expertinnen und Experten ausgestellt werden. Der GEAK zeigt auf, wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei einer Standardnutzung benötigt. Der ermittelte Energiebedarf wird in Klassen von A (sehr energieeffizient) bis G (wenig energieeffizient) angezeigt. Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer erhalten so eine objektive Beurteilung des energetischen Zustandes und der Effizienz ihres Gebäudes. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der GEAK freiwillig bleiben und nicht angeordnet können werden soll. Er verzichtet daher auf die Übernahme von Modul 9 der MuKE 2014.

Die Frage nach der Einführung von Modul 9 und insbesondere der weitergehenden Forderung bezüglich eines GEAK-Plus war in der Kommission sehr umstritten. Sie hat daher beschlossen, dieses Thema als Minderheitsantrag im Bericht und Antrag aufzunehmen. Der neue Abs. 2 sieht vor, dass der Regierungsrat für bestimmte Bauten die Erstellung eines GEAK verlangen kann. Dies ist Voraussetzung für den neuen Abs. 3.

Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ein GEAK-Plus vorzulegen ist, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das



Gebäude mehr als 20 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende weisen auf den grossen Zusatznutzen des Moduls 9 hin. Der GEAK gibt für potenzielle Kundinnen und Kunden einen sehr guten Hinweis auf den Zustand des Gebäudes und bringt auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Mehrwert. Er schlägt Massnahmen für eine energetische Sanierung vor und priorisiert diese. Ein normaler GEAK kostet 800 Franken, der GEAK-Plus kostet 1'200 Franken. Das scheint im Rahmen der Kosten für ein Gebäude zumutbar. Die Minderheit der Kommission beantragt im Gegensatz zu vielen Vernehmlassungsteilnehmenden und als Entgegenkommen an die Mehrheit, dass der GEAK-Plus nur für Gebäude vorgelegt werden muss, die älter als 20 Jahre sind. Viele Vernehmlassungsteilnehmende haben 10 Jahre gefordert.

Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass keine Pflicht eingeführt werden soll. Es gibt noch andere Gebäudenachweise und es ist störend, dass der GEAK namentlich genannt und vom Gesetzgeber als Standard definiert wird. Wenn die Nachfrage nach dem GEAK vorhanden ist, wird er sich durchsetzen, unabhängig von der gesetzlichen Regelung. Sie weist darauf hin, dass mit solchen Verpflichtungen immer mehr Kosten verursacht werden und die Verwaltung unnötig beschäftigt wird. Wer ein älteres Haus kauft, weiss auch ohne GEAK, dass es nicht mehr den neusten Vorgaben entspricht. Wird ein Haus nach dem Kauf abgerissen, nützen die Angaben im GEAK nichts mehr.

Art. 14

Vorbild der öffentlichen Hand, Änderung Absatz 1

In den MuKE 2014 werden konkrete Ziele zur Wärmeversorgung und zum Stromverbrauch von Bauten der öffentlichen Hand vorgegeben. Der Regierungsrat hat diese Vorgaben mit der neuen Bestimmung in Art. 14 Abs. 1^{bis} umgesetzt. Sie gelten jedoch nur für die Gebäude, die sich im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons und der Gemeinden befinden und nicht für weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Der Regierungsrat begründet dies damit, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften autonom bleiben sollen.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch mitverpflichtet werden müssen, um die Hebelwirkung zu vergrössern. Diese Körperschaften gehören faktisch dem Kanton, daher sollten sie auch gleich behandelt werden. Die Abgrenzung erscheint ansonsten willkürlich.

Art. 18

Förderprogramme, Änderung Absatz 2

In Art. 18 werden die Rahmenbedingungen für die Förderprogramme festgelegt, die das Departement Bau und Volkswirtschaft erarbeitet und der Regierungsrat beschliesst. Die Förderprogramme sind damit heute alleinige Sache des Regierungsrates.

In den Förderprogrammen werden zentrale politische Fragen entschieden, ohne dass das Parlament ein Mitspracherecht hat. Die Kommission beantragt, dass dem Kantonsrat bei den Förderprogrammen mehr Mitspracherechte eingeräumt werden. Das Parlament soll mitbestimmen können, was und in welchem Umfang geför-



dert wird. Gemäss neuem Abs. 2 werden die Förderprogramme künftig dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 18a

Energiefonds, Aufhebung Absatz 2, Minderheitsantrag

Der Energiefonds stellt die Finanzierung der Förderprogramme gemäss Art. 18 sicher. Mit der Einführung des Basler Modells gemäss Art. 10b müssen die erneuerbaren Energien gefördert werden, ansonsten fallen die fossilen Energien günstiger aus, falls nur die Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Daher muss der Energiefonds deutlich erhöht werden.

Eine Mehrheit der Kommission schlägt vor, den Abs. 2, der eine maximale Höhe des Fonds auf 4.5 Mio. Franken vorsieht, zu streichen. Damit kann der Fonds, falls die finanziellen Mittel vorhanden sind, unbegrenzt ge-
öffnet werden.

Eine Minderheit der Kommission beantragt festzulegen, dass der Fonds «im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessen» geöffnet wird. Zusätzlich sollen Dividenden aus Beteiligungen an Energiegesellschaften zur Äufnung verwendet werden können. Die Umsetzung des Basler Modells benötigt zusätzliche finanzielle Mittel. Falls die gleichen (als grosszügig eingeschätzten) Basler Förderbeiträge verwendet werden, gehen erste grobe Schätzungen von 8 bis 10 Mio. Franken aus.

Zur Finanzierung der benötigten Mittel wurde 2015 im Kantonsrat die Idee eines Stromrappens andiskutiert und verworfen. Auf jede Stromrechnung würde eine Abgabe in Relation zu den Netzkosten erhoben und in den Energiefonds einbezahlt werden. Die Kommission möchte die Diskussion um einen Stromrappen wieder aufnehmen und eine breite Diskussion dazu anstossen. In Basel-Stadt wird dies beispielsweise seit 1984 so gemacht. Für die Einführung bräuchte es allerdings eine neue gesetzliche Grundlage, idealerweise ein Stromgesetz. Die Einführung des Stromrappens soll nicht im Energiegesetz festgeschrieben und unabhängig von dieser Teilrevision angegangen werden.

Art. 22a

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ..., Änderung Absätze 1 und 2

Die MuKE 2014 sehen den Ersatz von ortsfesten Widerstandsheizungen in allen Bauten sowie von zentralen Elektro-Wassererwärmern in Wohnbauten innerhalb von 15 Jahren vor. Der Regierungsrat hat diese Übergangsfrist übernommen. Er argumentiert, dass bestehende Elektroheizungen für rund 10 % des Schweizer Gesamtstromverbrauchs verantwortlich sind; im Winterhalbjahr sind es sogar 20 %. Da bei Elektroheizungen hochwertige Energie in Form von Elektrizität direkt in eine minderwertige Energie in Form von Wärme umgewandelt wird, ist diese Methode zur Wärmeproduktion zudem äusserst ineffizient. Der Neueinbau von Elektroheizungen ist zudem schon mehrere Jahre verboten.

Bei den Übergangsbestimmungen fällt der alte Gebäudebestand des Kantons besonders ins Gewicht. Es gibt im Kanton viele ältere Häuser, die meist auch im Besitz von älteren Personen sind. Diese haben oft nicht die finanziellen Mittel, um das Gebäude in den nächsten 15 Jahren zu sanieren. Daher beantragt die Kommission, keine Frist für den Ersatz vorzugeben. Der Ersatz ist erst nach Erreichen der technischen Lebensdauer zwingend notwendig. Damit sollen Härtefälle und die schwierige Umsetzung in den Gemeinden vermieden werden.



Wenn die Sanierungen grundsätzlich stärker gefördert werden, werden die Elektroheizungen auch ohne Pflicht schneller ersetzt.

Die Kommission ist sich bewusst, dass Elektroheizungen sehr lange laufen und es daher keine eigentliche technische Lebensdauer von Elektroheizungen gibt. Der Einbau von Elektroheizungen ist ausserdem seit 2012 verboten. Die Kommission bewertet Elektroheizungen als negativ und es ist offensichtlich, dass dieser Antrag hinter die Ambitionen des restlichen Gesetzes zurückfällt. Die Kommission sieht diesen Antrag explizit als politischen Kompromiss, um den teils vehementen Vernehmlassungsantworten und dem hohen Altbaubestand im Kanton Rechnung zu tragen und einzelne Härtefälle zu vermeiden.

Mobilität

Die gesamtschweizerisch wichtigste Quelle von Treibhausgasemissionen ist der Verkehr: Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht. So forderten verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, dass der Regierungsrat im Bereich Mobilität «mehr» machen müsse. Als Engagement im Bereich der (E-)Mobilität müsse die energieeffiziente Mobilität berücksichtigt werden und dazu Vorschriften im Energiegesetz eingefügt werden. Basierend auf dem Beispiel des Kantons Aargau fordern sie einen zusätzlichen Artikel im Energiegesetz mit folgender Formulierung: «Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele [...] Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität».

Im Weiteren werden im Klimabericht für den Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 4. Juni 2020 die grössten Potenziale zum Klimaschutz identifiziert: «Die grössten Potenziale für einen verstärkten Klimaschutz liegen bei den Gebäudeemissionen (verstärkte Förderung von Heizungsersatz und energetische Sanierungen der Gebäudehüllen), bei der verstärkten Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden und bei der Mobilität (Planungsgrundlagen für Ladeinfrastruktur E-Mobilität, Mobilitätskonzept). Mit den Mobilitätsmassnahmen wird die Umstellung auf alternative Antriebsformen (v.a. Elektro-Mobilität) unterstützt».

Der Regierungsrat führt aus, dass es im Bereich der (E-) Mobilität in der Zuständigkeit des Bundes liegt, hierzu die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erlassen und verweist ferner auf den Schwerpunkt «Mobilität» im Energiekonzept. Die Kommission teilt die Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmenden, dass sich der Kanton in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität stärker engagieren sollte und ist der Meinung, dass das komplexe Thema Mobilität nicht allein im Energiegesetz umgesetzt werden kann. Sie hat daher eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat auffordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein verstärktes Engagement für eine energieeffiziente und emissionsarme Mobilität zu schaffen. Dies umfasst beispielsweise eigenständige rechtliche Grundlagen für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität, sowie weitere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität. Dazu soll der Regierungsrat nicht nur das Energiegesetz, sondern auch die Anpassung von weiteren gesetzlichen Grundlagen prüfen.



C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Energiegesetzes (MuKE 2014) mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

sign. Sabrina Baumgartner

Matthias Tischhauser, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilagen

Beilage 2.1

Synopse